

Fact Sheet (5. Corona-Update)

Von: Dr. Emanuel Tschannen

Datum: 25. März 2020

Elfenau Schweiz AG Jupiterstrasse 49 Postfach CH-8044 Zürich +41 44 545 32 88 info@elfenau.com www.elfenau.com

Corona-Virus: Update für Arbeitgeber (Finanzhilfen; Kurzarbeit)

1. Zusammenfassung

1.1. Entwicklung

Am 20. März 2020 hat der Bundesrat im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ein umfangreiches Massnahmenpaket erlassen¹. Am 25. März 2020 wurden weitere Massnahmen zur Entlastung der Wirtschaft veröffentlicht:

Datum	Amt	Beschreibung	AS 2020	SR
25.03.3030	SECO	Änderung 6 der CoronaV-2 - Ausfuhrkontrolle Schutz- ausrüstung	(38) 1065	818.101.24
	SECO	COVID-19-Verordnung Stellenmeldepflicht Sistierung Meldepflicht	(38) 1071	823.115
	BSV	COVID-19-Verordnung BVG	(38) 1073	831.471
	SECO	Änderung 1 der COVID-19-VO ALV - Pauschale Partner & Arbeitgeberähnlich	(38) 1075	837.033
	EFV	COVID-19- Solidarbürgschaftsverordnung Kreditvergabe / Bürgschaft	(38) 1077	951.261

1.2. Einschätzung

Unternehmen können ab dem 26. März 2020 eine durch den Bund abgesicherte Finanzhilfe von bis zu 10% des letzten Jahresumsatzes beantragen. Arbeitgeberähnliche Personen erhalten im Rahmen der Kurzarbeit eine Pauschale in der Höhe von CHF 3'320 pro Abrechnungsperiode. Neu besteht keine Voranmeldefrist für Kurzarbeit mehr. Kurzarbeit kann zudem telefonisch angemeldet werden. Die Stellenmeldepflicht bei über dem Durchschnitt liegender Arbeitslosigkeit wurde sistiert.

¹ Vgl. Webinar vom 24.03.3030 (Ziffer 3 unten).



Update vom 25.03.2020

2.1. Finanzhilfe für Unternehmen

Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen mit Sitz in der Schweiz ("Unternehmen"), können bei einer teilnehmenden Bank² ein zinsloses Darlehen von bis zu CHF 500'000 beantragen. Darlehen über CHF 500'000 (bis maximal CHF 20 Mio.) sind zu verzinsen³. Der Bund bürgt über eine Bürgschaftsorganisation für das Darlehen. Das Unternehmen muss über eine UID verfügen sowie:

- vor dem 01.03.2020 gegründet worden sein;
- sich nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befinden;
- aufgrund der Corona-Pandemie wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sein; und
- keine anderen Liquiditätserleichterungen im Zusammenhang mit COVID-19 bezogen haben (Sport; Kultur).

Die Höhe des Darlehens bemisst sich am Jahresumsatz und darf 10% desselben nicht übersteigen⁴. Für Start-ups gelten besondere Regeln⁵. Die Darlehen werden durch den Bund für fünf Jahre abgesichert⁶. Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über CHF 500 Mio. können keine abgesicherten Darlehen beziehen⁷. Wird ein Darlehen gewährt, darf das Unternehmen unter anderem keine Dividenden oder Tantiemen auszahlen oder zurückerstatten ⁸ Verbürgte Kapitaleinlagen Darlehen i.S.v. Art. Solidarbürgschaftsverordnung gelten nicht als Fremdkapital im Sinne von Art. 725 Abs. 1 und 2 OR⁹. Wer vorsätzlich mit falschen Angaben ein Darlehen erwirkt oder die Mittel in Abweichung von Art. 6 Abs. 3 der Solidarbürgschaftsverordnung verwendet, wird mit Busse bis CHF 100'000 bestraft¹⁰.

2.2. Arbeitgeberähnliche Personen

Mit der Änderung der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung 11 wurde die Kurzarbeitsentschädigung für arbeitgeberähnliche Personen 12 um 20% erhöht. Die betroffenen Personen erhalten eine Pauschale pro Abrechnungsperiode in der Höhe von CHF 3'320¹³. Diese geringfügige Änderung ist zu begrüssen, scheint aber immer noch zu tief angesetzt zu sein.

² Art. 3 Abs. 2 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung (AS 2020 1077-1098).

³ Der Höchstzins beträgt derzeit 0.5% p.a. (vgl. Art. 13 Abs. 3 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung).

⁴ Art. 7 Abs. 1 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung.

⁵ Art. 7 Abs. 2 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung.

⁶ Vollständig für Darlehen bis CHF 500'000; darüber zu 85% (vgl. Art. 4 Abs. 5 und Art. 5 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung).

⁷ Art. 6 Abs. 2 lit. a COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung.

⁸ Art. 6 Abs. 3 lit. a COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung.

⁹ Art. 24 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung.

¹⁰ Art. 23 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung.

¹¹ COVID-19-Verordnung ALV (AS 2020 1075-1076)

¹² Gesellschafter, finanziell Beteiligte, Mitglieder des obersten Entscheidgremiums mit massgeblichem Einfluss auf die Gesellschaft sowie ihre mitarbeitenden (Ehe-)partner sowie (Ehe-)Partner des Arbeitgebers (vgl. Art. 5 COVID-19-Verordnung ALV)

¹³ Art. 5 COVID-19-Verordnung ALV.



2.3. Erleichterungen Kurzarbeit

Neu muss der Arbeitgeber keine Voranmeldefrist abwarten, wenn er Kurzarbeitsentschädigung beantragen will ¹⁴. Kurzarbeit kann neu telefonisch vorangemeldet werden ¹⁵. Die Voranmeldung ist zu erneuern, wenn die Kurzarbeit länger als sechs (6) Monate dauert ¹⁶. Die Änderungen stellen eine geringfügige Verbesserung der Situation für betroffene Betriebe dar.

2.4. Massnahmen Arbeitslosigkeit

Der Taggeldanspruch wird um maximal 120 Taggelder erhöht ¹⁷. Gleichzeitig wird die Rahmenfrist für den Leistungsbezug bei Bedarf um zwei (2) Jahre verlängert ¹⁸.

In Abweichung von Art. 53b AVV¹⁹ müssen Arbeitgeber offene Stellen in den Berufsgruppen, Tätigkeitsbereichen oder Wirtschaftsregionen mit einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit nicht mehr melden²⁰. Auch erhalten Arbeitgeber keine passenden Dossiers von der öffentlichen Arbeitslosenvermittlung und müssen keine geeigneten Kandidaten zu Bewerbungsgesprächen einladen²¹.

3. Beratung und zusätzliche Informationen

Für weiterführende Beratungen steht Ihnen <u>Dr. Emanuel Tschannen</u> gerne zur Verfügung. Dieses Update darf an Dritte weitergeleitet werden. Interessenten für den Mail-Verteiler der Elfenau Schweiz AG können sich unter <u>info@elfenau.com</u> registrieren. Die folgenden **Fact-Sheets** und **Updates** zum Thema wurden bisher versandt und können bei Bedarf nachbezogen werden:

26.02.2020	Corona-Virus, Arbeitsleitung und Lohnkosten (5 Seiten)
02.03.2020	Corona-Virus: Arbeitsleistung und Lohnkosten (Aktualisierung; 6 Seiten)
04.03.2020	Kurzarbeit wegen des Corona-Virus (Kurzversion)
09.03.2020	Corona-Virus: 2. Update für Arbeitgeber (Gesundheitsschutz / Smart Working)
13.03.2020	Corona-Virus: 3. Update für Arbeitgeber (Grenzgänger / Familienpflichten)
16.03.2020	Corona-Virus: 4. Update für Arbeitgeber (a.o. Lage / Veranstaltungsverbot)

Die folgenden **Webinare** sind auf YouTube abrufbar:

12.03.2020	Corona-Virus: Praxisfragen aus rechtlicher Sicht
24.03.2020	Corona-Virus: Praxisfragen aus rechtlicher Sicht II

¹⁴ Art. 8b Abs. 1 COVID-19-Verordnung ALV.

¹⁵ Art. 8b Abs. 2 COVID-19-Verordnung ALV.

¹⁶ Art. 8c COVID-19-Verordnung ALV.

¹⁷ Art. 8a Abs. 1 COVID-19-Verordnung ALV.

¹⁸ Art. 8a Abs. 2 COVID-19-Verordnung ALV.

¹⁹ Arbeitsvermittlungsverordnung (SR 823.111).

²⁰ Art. 2 COVID-19-Verordnung Stellenmeldepflicht (AS 2020 1071-1072).

²¹ Art. 3 COVID-19-Verordnung Stellenmeldepflicht



Interview mit Emanuel Tschannen in der Schweizerischen Gewerbezeitung vom 20.03.2020:

CORONA UND DIE FOLGEN – Emanuel Tschannen ist Rechtsanwalt und Eigentümer der Elfenau Schweiz AG in Zürich.

Der 44-jährige gebürtige Berner berät Unternehmer und KMU in Fragen des Arbeits-, Vertrags- und Gesellschaftsrechts – in Zeiten der Corona-Krise sind seine Auskünfte gefragter denn je.

«Täglich neu beurteilen»

Schweizerlsche Gewerbezeitung: Was sind die utchtigsten Herausforderungen, denen sich Arbeitgeber aufgrund der Corona-Krise gesenübergestellt sehen?

Emanual Tschannen: Erste Priorität hat bet den metsten Unternehmen derzelt die Aufrechterhaltung der Produktionsfähigkeit, was eine fertlaufende Planung der verfügbaren Liquidität sowie Arbeitskräfte erfordert. Was unter normalen Bedingungen einfach scheint, ist derzeit anspruchsvoll: in den letzten Tagen mussten viole Entscheite auf Basis unvollständiger Informationen, quast aus dem Nebel heraus, getroffen werden. Viele Unternehmen sind zudem von Umsatzrückgängen, Stornierungen und faktischen Bertebsschliessungen betroffen. Hier stellt sich die Prage, wie Kosten eingespart bzw. aufgefangen werden können.

Welche Veruntwortung hat der Arbeitigeber gegenüber seinen Mitarbeitern in Sachen Gesundheitsschutz?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Gesundheit seiner Mitarbeitenden im Rahmen des Möglichen und Zumutharen zu schützen. Besonders schutzbedürftig sind offiziell Mitarbeitende über 65 Jahre sowie gesundheitlich verbelasitete Personen. Nach meinem Dafürhalten sind bereits Mitarbeitende über 50 Jahre speziell zu schützen. Auch Schwangere und stillende Mütter gilt es zu

gere und stillende Mütter gitt es zu schützen. Geschieht dies nicht, verletzt der Arbeitgeber vertragliche und gesetzliche Pflichten. Daraus kann im Einzelfall ein Leistungsverweigerungsnecht des Arbeitnehmenden resulrienen.

Haben Arbeitnehmer – dort, wo das überhaupt möglich ist – ein Arrecht darauf, füre Arbeit im «Home-Office» zu leisten? Bis Frottag, den 13. März 2020, hätte ich diese Frage mit Netn beantwortut. Seit dem 17. März 2020 haben besonders schutzbedürftige Mit-



«Die Lage ist für alle neu»: Rechtsanwalt Emanud Tschannen. - Bie An

arbeitende in der Tat Anspruch auf Home-Office bzw. bezahlten Urlaub.

Was muss der Arbeitgeber tun, damit Home-Office geregelt funktoniont

Rinder wissen, dass die Änderung von Spielregeln während des Spiels zu Streit führt. Arbeitsgeber und Arbeitnehmer sind deshalb gut beraten, die für das Home-Office geltenden espielregelns vor Spielbeginn zu definieren. Zu denkom ist insbesondere an die Erreichbarkeit, die Zeiterfassung, die Wahrung von Geschäftsgebeitmissen sowie den Auslagenersatz für Informatikmittel und Raumkosten. In der aktuellen Situation sich überschlagender Ereignisses empfehle ich, die verbtudlichen Spielregeln spätestens innert Monatsfrist in einem Zusatz zum Arbeitswertrag verbindlich zu regeln.

Die einer «freiwilligen Selbstquaruntine» gilt der Grundsatz: Ohne Arbeit kein Lohn. Steht das nicht im Widerspruch zur Aufforderung durch die Behörden, dass Menschen Selbstveruntwortung übernehmen?

Doch, das tut es in der Tat. Gesundheitsschutz und Broterwerb sollten nitsschutz und Broterwerb sollten tot in Konkurrenz zueinander stehen. Aus meiner Sicht schob der Bundesrat den schwarzen Peter etwas voreilig den Arbeitgebern zu, die nun individuelle Lösungen ermöglichen sollen. Diese können die Karte aber der Arbeitslosenkasse weiterreichen, zumindest dann, wenn sie Kurzarbeit angemeldet haben oder dies planen.

Wie sieht es um die Lohnfortzahungsplächt bei Selbsterschulden, wenn z. B. ein Angestellter trotz Warnung in ein vom Comnavirus stark betroffenes Gebiet, etwa die Lombardet, reist? Die WHO hat COVID-19 zur Pandemie erklärt und gemäss BAG und EDA bestoht weltweit ein erhebliches Anstockungsrisiko. Daher wirde ich haue nicht nur die Reise in die Lombardet als Selbstverschulden qualifizieren, sondern die Nichseinhaltung der Gesundhetsempfohlungen des BAG insgesam: Wer jetzt in den Ausgang geht und Parumacht, handelt unverantwortlich und hat den daraus resultierenden Schaden im Falle einer Infektion

Schrünken die Behörden die Bewegungsfreiheit ein, so kann das auch die Arbeitswege erschweren. Wie sollen Unter-

selbst zu tragen.

nehmer damit umgehen?

Der Bundesrat umd das BAG empfehlen in der Tat, den offentlichen Verkehr möglichst zu meiden. Was das konkret für Auswirkungen haben wird, werden wir erleben. Aus rechtlicher Sicht fallt der Arbeitsweg in die Ristkosphäre des Arbeitnehmensen und nicht in jene des Arbeitnehmensen und nicht in jene des Arbeitnehmensen und nicht in jene des Arbeitnehmensen kullanterweise flexiblere Arbeitszeiten ermöglichen. Dazu werpflichtet ist er aber nicht. Nicht zu vergessen ist, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber den geltenden Arbeitsvertrag joderzeit einvernehmlich anpassen und betspielsweise eine befristete Reduktion des Pensums vereinbaren können.

Wie sollen die Mitarbeiter, wie die Kunden über betriebsinterne Corona-infektionen oder die Aktivierung eines beiriebseigenen Pandemieplans informiert wer-

Das ist eine hetkle Frage, weil hier unterschiedliche interessen gegeneinander abzurwägen sind. Auf keinen Rill sollten Unwahrheiten oder Halbwahrheiten kommuniziert werden. Auch die Namen betroffener Mitarbeitender sollten nicht kommunizieren, wo ein legitimes Informationsbederfinis von Direkthetroffenen besteht. Wichtiger als die Kommunikation des Einzelfalls scheinen mir die Ableitungen daraus: Sind die anderen Mitarbeitenden gefährdet oder nicht? Welche Massnahmen wurden zu ihrem Schutz getroffen? In Sezug auf Kunden müssen betrofene Unternehmen nur dann informieren, wenn sie eine entsprechende vertragliche Verpflichungelnggangen sind. Das kann beispielsweise bei Zulieferern der Pharmabranche durchaus der Kill sein.

Welche Instrumente können zur Planung der Arbeit in einer Pandemie-Situation eingesetzt werden?

Hier masse ich mir keine Belehrung der Unternehmen an. Taugliche Instrumente sind meines Erachtens elektronische Personalplanungstools, welche Planung und Zeiterfassung kombinieren.

Welche Haltung sollen Unternehmer gegenüber füren Kunden einnehmen, um diese, sich selbst und die gemeinsame Geschäftshertebung zu sehntem?

beziehung zu schiftzen?
Im physischen Umgang mit Dritten
hat die Umsetzung der Empfohlungen des BAC Priorität. Aus vertragsrechtlicher Sicht empfohle ich zu
prüfen, ob in den einschlägigen Lieferverträgen höhere Gewalt (oder
«Force Majeure» bzw. «Hardship»)
geregelt ist. In dem Fall gehen Leistungspflichten allenfalls unter oder
ruhen bis zu einer Entspannung der
Lage. Gestitzt darauf, kann mit dem

Vertragspartner eine für beide Parteien stimmige Lösung verhandelt werden.

Was muss ein Arbeitgeber beachten, der Kurzarbeit beantragen will?

Kurzarbeit bedarf der Zustimmung der betroffenen Mitarbeitenden sowie eines Arbeitsausfalls von Insgesamt mindestens zehn Prozent des Betriebs bzw. Betriebsteils. Der Betrieb muss über eine nachvollziehbare Zotterfassung verfügen. Wird Gleitzeit gearbeitet, muss diese mit den Mitarbeitenden schriftlich vereinbart sein.

Was droht Unternehmen, die zu Unrecht – etwa weil ühre Schwierigkeiten nicht durch das Virus ausgelöst wurden – Kurzarbeitsentschädigungen zu beziehen versuchen?

Wor zu Unrocht Leistungen bezieht, macht sich strafbar. Die erhaltenen Entschädigungen sind zurückzuzablen

Wie kann zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Behörden ein Klima des Vertrauens aufrechterhalten werden? Wir befinden uns nicht nur juristisch

Wir befinden uns nicht nur juristisch in einer «ausserordentlichen Lages: Die Lage ist für alle neu, von Unsicherheit geprägt und muss täglich neu beurteilt werden. Daher empfehle ich Flexibilität und die Beretschaft zu kroativen Lösungen. Arbeitgeber beispielsweise sollten kulant sein, aber auch die Gronzen der Leistungspflicht und -fähigkeit aufzeigen. Arbeitnehmer wiederum sollten ihren Teil zur Bewältigung der Krise bettragen und sich nicht instrumentalisieren lassen. Der Staat muss die von seinen Anordnungen betroffenen Unternehmen unbörekatisch und rasch unterstützen. Das beinhaltet auch die Entwicklung von Lösungen für Selbstständige und Kleinstauternehmer, die konie Kurzarbeit abrechnen können.

Interview: Gerhard Enggist www.elfenau.com

* * *

Die ELFENAU SCHWEIZ AG ist eine Anwaltskörperschaft und als solche im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Die Mehrzahl unserer Kunden sind Unternehmer und KMU mit bis zu 2'000 Mitarbeitenden. Wir bieten kombinierte Rechts- und Wirtschaftsdienstleistungen an und sind auf Gesellschafts-, Vertrags-, und Arbeitsrecht spezialisiert. Zudem vertreten wir unsere Klienten bei Bedarf vor Gericht.

Dr. Emanuel Tschannen ist Rechtsanwalt und hat an der HEC Paris ein Executive MBA absolviert. Emanuel Tschannen ist auf Vertrags-, Arbeits- und Gesellschaftsrecht spezialisiert und im Anwaltsregister der Kantons Zürich eingetragen. Er ist Mitglied des Zürcher Anwaltsverbands (ZAV) und des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV).